

Studienreglement 2020

für den Bachelor-Studiengang

Biologie

Departement Biologie

vom 10. März 2020¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	10 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 35
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	36 – 40
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	41 – 44
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **07.04.2022 – 1**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022 (Verlängerung des Pilotsprojekts «aufgeteilte Basisprüfung») Das vorliegende Studienreglement (07.04.2022 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (10.03.2020 – 0).

Studienreglement 2020 für den Bachelor-Studiengang Biologie

Departement Biologie

vom 10. März 2020 (Stand am 7. April 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Biologie der ETH Zürich (D-BIOL) das Bachelor-Diplom in Biologie erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Biologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Biologie
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Biologie).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Biology
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Biology).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «BSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁴ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich), soweit in diesem Studienreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind (Pilotprojekt aufgeteilte Basisprüfung).

Art. 4⁵

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁶ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-BIOL ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022, in Kraft seit 01.05.2022.

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 10 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

Im Studiengang werden die Grundlagen in den Kernbereichen der Biologie vermittelt, abgestützt auf eine breite Ausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Das Bachelor-Studium soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und abschliessen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Studienablauf und Wegleitung

Das D-BIOL bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

Art. 12 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 36 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BIOL legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁷ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁸ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁹ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁰ der Schulleitung geregelt.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 17 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Während des dritten Studienjahres des Bachelor-Studiums (Regelstudienplan) können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-BIOL schriftlich ein verbindliches Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-BIOL zur Verfügung.

Art. 18 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Biologie der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 19 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Biologie erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 36 festgelegt:

- a. **Fächer des Basisjahres**
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Praktika des Basisjahres;
- b. **Fächer des zweiten Studienjahres**
- c. **Kurse des dritten Studienjahres**
 1. Konzeptkurse,
 2. Blockkurse;
- d. **Wissenschaft im Kontext.**

² Das D-BIOL ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer des Basisjahres

- a. **Fächer der Basisprüfung:** In diesen Lerneinheiten werden schwergewichtig die Grundlagen der Biologie gelehrt sowie mathematische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Sie sind obligatorisch zu absolvieren und werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 27 – 33 geregelt.
- b. **Praktika des Basisjahres:** Die Praktika vermitteln grundlegende praktische Fertigkeiten im Bereich des naturwissenschaftlichen Experimentierens. Sie sind obligatorisch zu absolvieren und werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

² Fächer des zweiten Studienjahres

Diese Kategorie umfasst obligatorisch zu absolvierende Vorlesungen und Praktika; sie werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen und für die Kompensation nicht bestandener Lerneinheiten sind in Art. 34 und Art. 36 Abs. 3 geregelt.

³ **Kurse des dritten Studienjahres**

Im dritten Studienjahr werden den Studierenden Konzeptkurse und Blockkurse zur individuellen Auswahl angeboten. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 35 geregelt.

- a. **Konzeptkurse:** Diese vermitteln vertiefend die grundlegenden Konzepte in einem wesentlichen Teilbereich der Biologie, der Chemie und weiterer benachbarter Fächer.
- b. **Blockkurse:** Diese vermitteln die biologische Wissenschaft als Prozess und verknüpfen Vorlesung, experimentelles Arbeiten, Seminare und Literaturarbeit in einem ausgewählten, speziellen Gebiet der Biologie.

⁴ **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹³ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 dieses Studienreglements aufgeführt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁷.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 27 Pilotprojekt

Die in diesem Studienreglement definierte Basisprüfung ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.¹⁸ Die nachfolgenden Art. 28 – 33 regeln die Basisprüfung abschliessend und gelten für alle Studierende, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁹ sind für dieses Pilotprojekt nicht anwendbar.

Art. 28 Basisprüfung: Prüfungsfächer, Prüfungsblöcke und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» geprüft (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a).

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Basisprüfungsblock 1 (BPb-1)	Notengewicht
– Grundlagen der Biologie 1	8
– Allgemeine Chemie	5
– Organische Chemie I	5
b. Basisprüfungsblock 2 (BPb-2)	Notengewicht
– Grundlagen der Biologie 2	8
– Physik I und II	6
– Mathematik I und II	8
– Organische Chemie II	4
– Statistik I	3

Art. 29 Zeitpunkt und Frist der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb-1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb-2), muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich²⁰ und der diesbezüglichen Weisungen²¹.

² Für BPb-1 und BPb-2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb-1 und BPb-2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb-1 und BPb-2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d. h. BPb-1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb-2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Prüfungen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden durch den Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

³ Kann jemand aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor nach Massgabe von Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²² auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

⁴ Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich²³, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines «Abbruchs» wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben nach Art. 10 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁴.

Art. 30 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb-1 als auch in BPb-2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d. h. wenn sowohl BPb-1 als auch BPb-2 bestanden sind.

² Ein nicht bestandener BPb-1 oder BPb-2 kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

³ Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁴ Ein bestandener BPb-1 oder BPb-2 kann nicht wiederholt werden.

²⁰ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 31 Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten Prüfungsversuch oder um die Wiederholung handelt.

Art. 32 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist nach Art. 29 Abs. 1 oder 3 die Basisprüfung nicht bestanden wird.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 33 Weitere Leistungskontrollen absolvieren

Studierende können schon vor Bestehen der Basisprüfung weitere Leistungskontrollen absolvieren. Vorbehalten bleiben allfällige Zulassungsbedingungen zu diesen Leistungskontrollen.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 34 Praktika des Basisjahres, Fächer des zweiten Studienjahres sowie Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Praktika des Basisjahres», «Fächer des zweiten Studienjahres» und «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Werden in der Kategorie «Fächer des zweiten Studienjahres» Leistungskontrollen endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bestehen in beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 36 Abs. 3 geregelt.

Art. 35 Konzeptkurse und Blockkurse

¹ Zu jedem Konzeptkurs und zu jedem Blockkurs gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Die Leistungen in den Konzept- und Blockkursen werden mit einer Note bewertet.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Für jeden bestandenen Konzept- oder Blockkurs werden 6 KP erteilt. Die KP werden erteilt, wenn sämtliche für das Bestehen des betreffenden Kurses erforderlichen Leistungen erfüllt sind. Eine partielle Erteilung der KP ist unzulässig.

⁷ Im Falle von nicht bestandenen Leistungskontrollen gilt:

a. Konzeptkurse

Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Konzeptkurs kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

b. Blockkurse

Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Blockkurs kann nicht wiederholt werden. Um die erforderliche Anzahl KP für das Bachelor-Diplom erwerben zu können, haben die Studierenden die Möglichkeit, entweder denselben Blockkurs noch einmal vollständig zu absolvieren, inkl. Leistungskontrolle, oder einen anderen Blockkurs zu absolvieren.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 36 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt.

- | | |
|---|--------------|
| a. Fächer des Basisjahres | 59 KP |
| 1. Fächer der Basisprüfung (45 KP) | |
| 2. Praktika des Basisjahres (14 KP) | |
| b. Fächer des zweiten Studienjahres | 57 KP |
| 1. Fächer des zweiten Studienjahres (mind. 49 KP) | |
| 2. Kompensationsfach (-- KP) | |
| c. Kurse des dritten Studienjahres | 60 KP |
| 1. Konzeptkurse (mind. 18 KP) | |
| 2. Blockkurse (mind. 30 KP) | |
| d. Wissenschaft im Kontext | 4 KP |

² Für die in der Kategorie «Fächer des Basisjahres» (Abs. 1 Bst. a) erforderlichen 59 KP gilt:

- 45 KP müssen aus der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» stammen;
- 14 KP müssen aus der Unterkategorie «Praktika des Basisjahres» stammen.

³ Für die in der Kategorie «Fächer des zweiten Studienjahres» (Abs. 1 Bst. b) erforderlichen 57 KP gilt:

- Sämtliche Lerneinheiten der Kategorie «Fächer des zweiten Studienjahres» müssen belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 49 KP von möglichen 57 KP erworben werden. Werden alle Lerneinheiten bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 57 KP erworben. Werden weniger als 49 KP erworben, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.
- Werden mindestens 49 KP, aber wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Lerneinheiten weniger als 57 KP erworben, so müssen die fehlenden KP durch Kompensationsfächer erworben werden. Als Kompensationsfächer gelten zusätzliche Konzeptkurse aus der Kategorie «Fächer des dritten Studienjahres» (Abs. 1 Bst. c). Pro bestandenen Konzeptkurs werden 6 KP erteilt; eine partielle Erteilung der KP ist unzulässig (vgl. Art. 35 Abs. 6).
- Die Kompensation fehlender KP nach Bst. b ist nur möglich, wenn eine Lerneinheit der «Fächer des zweiten Studienjahres» endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden worden ist.

⁴ Für die in der Kategorie «Kurse des dritten Studienjahres» erforderlichen 60 KP (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. mindestens 18 KP müssen aus der Unterkategorie «Konzeptkurse» stammen;
- b. mindestens 30 KP müssen aus der Unterkategorie «Blockkurse» stammen;
- c. die allenfalls bis zur Summe von 60 KP noch fehlenden KP müssen aus zusätzlichen Konzept- oder Blockkursen stammen.

Art. 37 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 36 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 36 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 36 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 38 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 39 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 37 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten (Durchschnittsnoten bei Prüfungsblöcken sowie Einzelnoten) mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Leistungsbewertungen der endgültig nicht bestandenen Lerneinheiten der Kategorie «Fächer des zweiten Studienjahres»; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁵ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 40 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁶ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 36 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen²⁷.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

²⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁶ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

²⁷ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 42 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 43 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2020 in Kraft.

² ²⁸Es ist auf Grund des Pilotprojekts «aufgeteilte Basisprüfung»²⁹ vorerst befristet und gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2020 bis und mit HS 2025 in diesen Studiengang eintreten.³⁰ Hierzu gehören auch Wiedereintritte oder Studiengangwechsel in diesem Zeitraum. Vorbehalten bleiben die Abs. 3 – 5.

³ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten sind und auf das HS 2020 einen Reglementswechsel vornehmen müssen bzw. wollen. Im Einzelnen gilt:³¹

- a. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 nicht zum ersten Versuch der Basisprüfung antritt und auf Gesuch hin das Basisjahr freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2020 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annulation), kann auf Gesuch hin ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2020 fortsetzen.

²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022, in Kraft seit 01.05.2022.

²⁹ Die «aufgeteilte Basisprüfung» ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR **414.135.1**).

³⁰ Die Schulleitung hat am 25.02.2020 beschlossen, die aufgeteilte Basisprüfung definitiv einzuführen und die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich entsprechend zu revidieren. Die Befristung des vorliegenden Studienreglements wird aufgehoben, sobald die revidierte Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich in Kraft tritt.

³¹ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 - 1. ihnen stehen für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je zwei Versuche zu;
 - 2. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von vier Semestern zu; und
 - 3. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Wer vor dem HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden hat und in der Prüfungssession Sommer 2020 die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation) oder nicht zur Wiederholung antritt, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2020 nach dem vorliegenden Studienreglement 2020 fortsetzen. Für Studierende, die einen solchen Reglementswechsel vornehmen, gilt:³²

- a. ihnen steht für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je ein Versuch zu;
- b. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von zwei Semestern zu (d. h. HS 2020 und FS 2021); und
- c. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung von Abs. 6 sowie der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang oder Reglementswechsel ab HS 2020.

⁶ Die sich nach dem vorliegenden Studienreglement 2020 richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab HS 2020;
- b. das zweite Studienjahr ab HS 2021;
- c. das dritte Studienjahr ab HS 2022 (*das dritte Studienjahr entspricht dem bisherigen Curriculum und wird im Rahmen des Studienreglements 2013 bereits ab HS 2020 angeboten*).

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

³² Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

Anhang

zum Studienreglement 2020 für den Bachelor-Studiengang Biologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Biologie bildet Studierende in den Grundlagen der molekularen Biowissenschaften aus. Im Zentrum steht das Verständnis von biologischen Prozessen und Systemen auf molekularer Ebene. Das Studium ist forschungsnah und stark experimentell ausgerichtet. Das Bachelor-Diplom bereitet primär auf ein Studium in Master-Studiengängen an der ETH Zürich oder einer anderen Universität vor.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- verfügen über Grundlagenwissen in den Bereichen der Mathematik, Physik, Chemie (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie), Informatik und Statistik;
- verstehen grundlegende Konzepte aus Teilgebieten der Biologie, insbesondere der Bioanalytik, Biochemie, Bioinformatik, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Genetik, Humanbiologie, Immunbiologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Ökologie, Pflanzenbiologie, Strukturbiologie, Systembiologie, Tumorbologie und Zellbiologie und können die Zusammenhänge zwischen diesen aufzeigen;
- verfügen über theoretische und praktische forschungsnaher Kenntnisse und Erfahrungen in individuell gewählten Teilgebieten der Biologie und der Chemie.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- können erworbenes theoretisches und praktisches Wissen anwenden, um komplexe biologische Prozesse zu beschreiben;
- haben einen Überblick über Methoden der Bioanalytik, der Molekularbiologie, der Bioinformatik und Biosynthese sowie der Anzucht von Organismen und können diese sachgemäss einsetzen;
- können biologische Konzepte nachvollziehen und deren Aussagekraft einschätzen;
- sind fähig, experimentelle Forschungsdaten basierend auf ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung in aktuellen Forschungsprojekten kritisch zu interpretieren und die Neuheit und Relevanz in Forschungsdaten zu erkennen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie sind in der Lage

- biologisch relevante Fragestellung zu formulieren und entsprechende Hypothesen aufzustellen;
- für biologische Fragestellungen geeignete Methoden auszuwählen, Experimente zu planen und korrekt durchzuführen;
- eigene experimentelle Daten mithilfe grundlegender statistischer Analysen auszuwerten, zu interpretieren und wissenschaftlich korrekt zu dokumentieren;
- Ideen zu entwickeln, wie ausgewählte Erkenntnisse der biologischen Grundlagenforschung in die angewandten Lebenswissenschaften (wie z. B. in der Biotechnologie und Pharmaindustrie) übertragen werden könnten.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie sind in der Lage

- eigenständig und zielgerichtet Informationen für Problemstellungen zu beschaffen und ihre Kenntnisse in spezifischen Fachgebieten der Biologie zu vertiefen;
- die Literatur in den betreffenden Gebieten kritisch zu beurteilen und gezielt für ihre Arbeit einzusetzen;
- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und wissenschaftliches Fehlverhalten zu erkennen und zu beurteilen;
- die Ergebnisse ihrer Arbeit wissenschaftlich korrekt in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, einem breiten Publikum zu erklären und gegenüber einem Fachpublikum zu verteidigen;
- mit Peers und Expertinnen und Experten aus anderen Gebieten in Projekten konstruktiv zusammenzuarbeiten;
- die Folgen von Forschungsaktivitäten bezüglich Sicherheit, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft einzuschätzen.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor's degree programme in Biology imparts the fundamentals of the molecular biosciences, with a focus on understanding biological processes and systems at the molecular level. The course of studies is research-based and strongly experiment-oriented. The Bachelor's degree programme serves primarily as preparation for Master's degree studies at ETH Zurich or another university.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *know the fundamentals of mathematics, physics, chemistry (inorganic, organic and physical), computer science and statistics;*
- *understand the basic concepts of areas of biology, particularly bioanalytics, biochemistry, bioinformatics, developmental biology, genetics, human biology, immunobiology, microbiology, molecular biology, ecology, plant biology, structural biology, systems biology, tumour biology and cell biology, and can demonstrate their interconnections;*
- *possess theoretical and practical research-based knowledge and experience in individually selected areas of biology and chemistry.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *are able to apply the theoretical and practical knowledge they have acquired to describe complex biological processes;*
- *have an overview of the methods of bioanalytics, molecular biology, bioinformatics, biosynthesis and the cultivation of organisms, and can deploy them appropriately;*
- *are able to comprehend biological concepts and assess their significance;*
- *are able to critically interpret experimental research data based on their subject knowledge and experience of current research projects, and to recognise novelty and relevance in research data.*

b) Development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *are able to formulate issues relevant to biology and develop the corresponding hypotheses;*
- *are able to select suitable methods for tackling issues of biology, and plan and correctly conduct experiments;*
- *are able to evaluate and interpret their own experimental data using basic statistical analyses and document it in a correct scientific manner;*
- *are able to develop ideas as to how selected findings from fundamental biology research may be deployed in the applied life sciences (e.g. biotechnology and the pharmaceutical industry).*

Personal and social competences*Graduates with a Bachelor's degree in Biology*

- *are able to gather information on issues independently and in a targeted manner, and deepen their knowledge in specific areas of biology;*
- *are able to critically evaluate the literature in the areas concerned and deploy it in their work;*
- *are able to apply the rules of good scientific practice, and to recognise and judge scientific misconduct;*
- *are able to present the results of their work orally and in writing in the scientifically correct form, explain them to the wider public and defend them in front of a specialist audience;*
- *are able to collaborate constructively in projects with both their peers and specialists from other fields;*
- *are able to assess the consequences of research activities with regard to safety, the environment, society and the economy.*